

Eckpunktepapier des BMJV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von 135.111 Architekten (Stand 1. Januar 2019) gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, zum Eckpunktepapier des BMJV Stellung zu nehmen, und uns hierbei auf diejenigen Themenbereiche beschränken, die auch für die Architektenschaft von Bedeutung sein können.

Zu Nr.1 (Keine Rechtsformbeschränkung bei Berufsausübungsgesellschaften)

Die BAK begrüßt den Ansatz, anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich für alle nationalen und europäischen Rechtsformen zu öffnen. Ausdrücklich unterstützen möchten wir hierbei insbesondere den Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins, hierfür auch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft und damit die Berufsgesellschaft & Co KG vorzusehen. Die Berufsgesellschaft & Co KG würde es auch Einzel-Architektinnen und -Architekten ermöglichen, ihre Haftung auch im Rahmen einer Personen(berufs)gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Bislang besteht diese Möglichkeit nur für gesellschaftliche Zusammenschlüsse mehrerer Berufsträger. Anders als für die auf Bundesebene geregelten Berufe der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater steht für die Architektenschaft – ebenso wie z.B. für die Ärzte – den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz zu. Eine spezialgesetzliche Erweiterung des Kreises der zulässigen Gesellschaftszwecke über §§ 105, 161 HGB hinaus wird allerdings wohl nur durch ein bundesrechtliches Berufsgesetz möglich sein. Vor diesem Hintergrund möchten wir vorschlagen und uns dafür aussprechen, die Zulassung der Rechtsformen OHG und KG für Freiberuflergesellschaften berufsstandsübergreifend bundesweit einheitlich zu regeln, sinnvollerweise durch eine Öffnung der zulässigen Gesellschaftszwecke im Rahmen der §§ 105, 161 HGB.

Zu Nrn. 6 und 7 (Fremdkapitalbeteiligung)

Die EU-Kommission hält bekanntlich das Verbot von Fremdkapitalbeteiligungen bei Berufsausübungsgesellschaften für eine unzulässige, jedenfalls unnötige Überregulierung. Die BAK begrüßt hingegen, dass das BMJV am Grundsatz des Fremdbeteiligungsverbot festhalten möchte. Jedenfalls muss eine rein an Kapitalinteressen orientierte gewerbliche Beteiligung ausgeschlossen bleiben. Eine Aufgabe dieses Grundsatzes bei den Rechtsanwaltsgesellschaften würde einen Dambruch bedeuten. Es muss sichergestellt sein, dass diejenigen Berufsträger, die die Außenwirkung der Berufsausübungsgesellschaft prägen, diese zum Beispiel (zumindest) über Stimmrechtsmehrheiten kontrollieren können.

Zu Nr. 9 (Interprofessionelle Zusammenarbeit)

Die BAK begrüßt ausdrücklich die beabsichtigte Erweiterung des Kreises der für Rechtsanwälte zulässigen sozietätsfähigen Berufe. Jedenfalls im Bereich der Architektenschaft wird in einer gemeinsamen Berufsausübung mit Rechtsanwälten ein praktisches Bedürfnis gesehen, insbesondere bei der Vorbereitung von und der Mitwirkung bei der Vergabe nach den Leistungsphasen 6 und 7. Hier kann es Schnittstellen geben, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen den fachlich versierten Architekten und zur umfassenden Rechtsdienstleistung befugten Anwälten sinnvoll erscheint. Die Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Steuerberaterkammer gegen eine Erweiterung auf alle Berufe, die mit der Anwaltstätigkeit vereinbar sind, können wir nachvollziehen. Alle drei Organisationen schlagen eine Regelung vor, wie sie in § 44b Abs. 1 WPO enthalten ist. Danach sind diejenigen Berufe sozietätsfähig, die der Aufsicht einer Berufskammer unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO haben. Dies gilt für Architektinnen und Architekten derzeit nicht. Wir schlagen daher vor, das Zeugnisverweigerungsrecht in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf Architektinnen und Architekten auszudehnen, wenn und soweit sie den Beruf mit einem Rechtsanwalt gemeinsam ausüben und der Bereich der Rechtsberatung betroffen ist. Diesem limitierten Zeugnisverweigerungsrecht müsste dann umgekehrt durch eine entsprechend angepasste Formulierung in der BRAO Rechnung getragen werden. Sollte dies nicht umsetzbar sein, sprechen wir uns dafür aus, die Architektenschaft in § 203 StGB und § 53a StPO einzubeziehen, wie es der Deutsche Anwaltsverein vorgeschlagen hat. Unabhängig davon würden sich die Länderarchitektenkammern für die Einführung einer Pflicht zur Verschwiegenheit in ihren Berufsgesetzen aussprechen, sofern der Beruf mit einem Rechtsanwalt gemeinsam ausgeübt wird. Bereits derzeit enthalten die Länderberufsordnungen der Architekten Regelungen zur Verschwiegenheit über im Rahmen der Berufsausübung bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber.

Zu Nr. 12 (Zulassungserfordernis für alle Berufsausübungsgesellschaften)

Für das vorgesehene Erfordernis, alle Berufsausübungsgesellschaften und damit nach den Ausführungen in Ziffer 12 des Eckpunktepapiers auch interprofessionelle Zusammenschlüsse wie die GbR (Sozietät) und die PartG der berufsrechtlichen Zulassung zu unterziehen und zur Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorzusehen, besteht aus Sicht der BAK keine Veranlassung. Insoweit schließt sich die BAK der Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer vollumfänglich an.

Zu Nr. 15 (Aufgabe des Mehrheitserfordernisses)

Der beabsichtigte Verzicht auf Mehrheitserfordernisse auf Gesellschafter- und Geschäftsführerebene bei allen Berufsausübungsgesellschaften wäre ein einschneidender Schritt, der sorgfältig bedacht werden sollte. Die Frage des Mehrheitserfordernisses stellt sich nach derzeitiger Rechtslage ohnehin nur bei solchen Berufsausübungsgesellschaften, deren Firma den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nach außen kennzeichnet, also etwa nicht bei Sozietäten oder bei nicht als Berufsgesellschaft anerkannten PartG. Jedenfalls aus Sicht der BAK muss in den Fällen, in denen der Name der Gesellschaft einen bestimmten Berufsstand heraushebt (z.B. Rechtsanwaltsgesellschaft) sichergestellt sein, dass der betreffende Berufsstand diese Gesellschaft maßgeblich repräsentieren und kontrollieren kann. Sollten hierfür – in Verallgemeinerung der BVerfG-Entscheidung vom 14.1.2014 - Mehrheitserfordernisse in der Anzahl der Personen nicht mehr für erforderlich gehalten werden, sollte dies zumindest durch entsprechende Stimmrechtsverteilungen und Vertretungsregeln umgesetzt werden. Bei Berufsgesellschaften sollte nach Lösungen gesucht werden, wie auch bei interdisziplinärer Zu-

sammenarbeit die Einhaltung der jeweiligen berufsrechtlichen Standards gewährleistet werden kann – z.B. durch entsprechende Vetorechte in der Satzung.

Zu Nr. 18 (Berufshaftpflichtversicherung)

Zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung bei interprofessionellen Sozietäten unterstützt die BAK die Überlegung, statt eines „Baukastenmodells“ ein sogenanntes „Partizipationsmodell“ zu verfolgen (siehe hierzu im Einzelnen Riechert, AnwBl. 2019, 474). Dies würde, wie der GDV in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, dazu führen, dass etwa in einer Sozietät zwischen einem Rechtsanwalt und einem Architekten

- die gesellschaftsrechtliche Haftung des Architekten für anwaltliche Fehler in der Deckung des Rechtsanwalts,
- die gesellschaftsrechtliche Haftung des Anwalts für Architektenfehler in der Deckung des Architekten versichert wird.

Des Weiteren begrüßt die BAK auch den Vorschlag des GDV, die Jahreshöchstleistung bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zu begrenzen. Die derzeitigen Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung bei PartGmbH (§ 51a BRAO) und GmbH (§ 59j BRAO) werden auch in der Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu Recht kritisch hinterfragt und deren beabsichtigte Ausweitung auf alle Berufsausübungsgesellschaften abgelehnt. Dem schließt sich die BAK uneingeschränkt an. In den Architektengesetzen der Länder ist die Versicherungspflicht für Berufsgesellschaften unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern knüpft die Maximierung der Deckungssummen an die Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht gleichzeitig Gesellschafter sind, an. Die Bundesländer Bremen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen sehen hingegen eine feste Maximierungssumme ohne eine Anbindung an die Anzahl der Partner/Gesellschafter vor. In keinem dieser Länder hat die Begrenzung auf eine feste Maximierung zu Problemen geführt.

Bundesarchitektenkammer
29.11.2019